

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	31 (1939)
Heft:	9
Rubrik:	Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

24. Februar 1939: Durch Bundesratsbeschluss wird der Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1937 über die Besteuerung des Tabaks dahingehend ergänzt, dass die auf der bezahlten Fabrikationsabgabe auf Zigaretten vorgesehenen Rückvergütungen auch in jenen Fällen nicht gewährt werden, wenn ein Betrieb nach dem 1. Januar 1939 in andere Hände übergegangen ist, und zwar für jenen Teil der Produktion, der die durchschnittliche Produktion der Jahre 1934—1938 um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Der Beschluss tritt am 1. März 1939 in Kraft.

14. April 1939: Durch Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1937 über die Besteuerung des Tabaks werden die Zuschlüsse zur Fabrikationsabgabe, die bei Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie erhoben werden, neu festgesetzt.

18. April 1939: Der Bundesratsbeschluss betreffend die Amnestie auf dem Gebiete der eidgenössischen Krisenabgabe in den Jahren 1939 bis 1941 bestimmt:

Verzichtet ein Kanton während der Jahre 1939 bis 1941 für die direkten Staats- und Gemeindesteuern bei Selbstanzeige des Steuerpflichtigen auf die Erhebung jeglicher Nachzahlung, Strafsteuer und Steuerbusse, so darf gegen den Steuerpflichtigen auch für die eidgenössische Krisenabgabe kein Verfahren wegen Abgabehinterziehung eingeleitet werden.

21. April 1939: Der Bundesratsbeschluss betreffend die Berechnung des Militärpflichtersatzes im Jahre 1939 für Wehrpflichtige des Landsturmalters bestimmt, dass die in den Jahren 1891 bis 1898 geborenen Ersatzpflichtigen im Jahre 1939 den vollen für diese Altersklasse vorgeschriebenen Ersatzbetrag zu entrichten haben.

Arbeitsrecht.

Aus der Rechtssprechung des Eidg. Versicherungsgerichts.

Der **Unfallbegriff** bildet Gegenstand einiger Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, von denen wir nachstehend einige aus dem Jahresbericht 1938 der Suval zitieren:

Ein Versicherter hatte während eines ganzen Vormittags Asphaltkessel, die ungefähr 15 kg wogen, mittels einer Seilrolle mehrere Stockwerke hinaufzuziehen. Diese Arbeit war für ihn zwar anstrengend und ungewohnt, ging aber ganz normal vor sich. Nach und nach stellten sich im rechten Handgelenk Schmerzen ein, die ihn zur Aussetzung der Arbeit und Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zwangen. Die Anstalt verneinte die Entschädigungspflicht. Ihr Entscheid wurde von der kantonalen Instanz und vom Eidg. Versicherungsgericht bestätigt. Dieses nahm an, dass es vor allem an der Plötzlichkeit der schädigenden Einwirkung fehle. Welchen Widerstand auch die Seilrolle der Zugkraft des Klägers entgegengesetzt habe, seien die fraglichen Handgelenkbeschwerden keineswegs die Folge einer plötzlichen regelwidrigen Bewegung gewesen, sondern sie hätten sich nur nach und nach im Laufe des kritischen Vormittags bemerkbar gemacht infolge der beständigen Wiederholung derjenigen Bewegungen, die das Aufziehen von Lasten an einer Seilrolle erfordere. Darin könne aber kein unfallmässiges Geschehen erblickt werden.

Ebenso wurde im folgenden Falle die Annahme eines Unfallereignisses abgelehnt: Der Kläger hatte eine Schraube mit einem Steckschlüssel anzuziehen. Da es sich um ein sehr grosses Werkstück handelte, musste das Anziehen über

Kopfhöhe erfolgen, bei starker Streckung des Körpers. Beim Drehen des Schlüssels stellte sich plötzlich im rechten Handgelenk ein heftiger Schmerz ein, der mehrere Tage anhielt und den Versicherten zur Aussetzung der Arbeit zwang. Das Gericht verneinte die Einwirkung eines äussern ungewöhnlichen Vorganges. Die Art der Arbeit sei für den Kläger nichts Aussergewöhnliches gewesen. Dass sie zufällig einmal eine ungewöhnliche Auswirkung hatte, genüge nicht, um einen Unfall anzunehmen.

In gleicher Weise entschied das Gericht auch bei folgendem Tatbestande: Der Kläger hatte mit einer Karrette den Erdaushub wegzuschaffen. Bei der dritten Fahrt verspürte er plötzlich einen heftigen Schmerz im rechten Kniegelenk, und zwar in dem Moment, als er die Karrette etwas stark nach vorwärts stossen musste, ohne dass er aber gefallen oder ausgeglitten wäre. Er musste dann die Arbeit während drei Wochen aussetzen. Das Eidg. Versicherungsgericht erklärte, Voraussetzung für das Vorliegen eines Unfalls sei, dass die Beschwerden durch plötzliche Einwirkung eines ungewöhnlichen äussern Faktors verursacht wurden. Daran fehlte es aber im vorliegenden Falle. Schon die Tätigkeit des Klägers sei keineswegs eine ungewöhnliche, unter besonders schwierigen Verhältnissen auszuführende gewesen. Eine aussergewöhnliche äussere Einwirkung habe nicht stattgefunden; weder ein Ausgleiten noch ein Straucheln noch irgend eine regelwidrige unkoordinierte Bewegung. Es handle sich vielmehr um die normale Ausführung einer betriebsüblichen Arbeit.

Bezüglich Schätzung der Erwerbsunfähigkeit sind folgende Entscheide von Interesse:

Die Frage, ob der Verlust des Daumenendgliedes in allen Fällen Anspruch auf eine Dauerrente gebe, ist verneint worden. Das Eidg. Versicherungsgericht erklärt in einem ausführlich begründeten Urteil, in welchem Bezug genommen wird auf die Praxis in den die Schweiz umgebenden Ländern, es sei unbestreitbar, dass der Verlust des Daumenendgliedes, selbst an der rechten Hand, nicht notwendigerweise eine effektive, das heisst praktisch in Betracht fallende Arbeitsunfähigkeit auf die Dauer zur Folge habe, dass vielmehr die Angehörigen der meisten Berufsarten, zumal derjenigen, die keine ganz besondere Fingerfertigkeit erfordern, nach entsprechender Zeit der Anpassung und Angewöhnung ihre volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangen. Dementsprechend wurde für einen 38jährigen Mühlenarbeiter angenommen, dass der Verlust dieses Endgliedes keine lebenslängliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bedinge und — entgegen dem Vorschlag der medizinischen Experten, welche eine theoretische Invalidität von wenigstens 5 Prozent annahmen — die Gewährung einer Dauerrente abgelehnt. (!) Es kommen also bei diesen Verlusten in der Regel nur Uebergangsrenten in Betracht, deren Höhe und Dauer sich je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, insbesondere den Berufsanforderungen, richtet.

Mit der gleichen Begründung wurde auch die Gewährung einer Dauerrente für Versteifungen im Mittel- und Endgelenk des kleinen Fingers der linken Hand bei einem Säger abgelehnt. Eine derartige Urteilsprechung zeugt nicht gerade von einem grossen Verständnis für die in der Praxis an diese Arbeiter gestellten Anforderungen und ist nach allgemein menschlichen Begriffen ungerecht.

Für die geringfügigen Folgen einer Schulterverletzung hatte ein kantonales Versicherungsgericht, der Schätzung der gerichtlichen Experten folgend, eine Rente für eine Erwerbsunfähigkeit von 4 Prozent zuerkannt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hiess die von der Anstalt eingereichte Berufung gut und lehnte im Sinn ihres Standpunktes jeglichen Rentenanspruch des Klägers ab,

jedoch mit einem — auch von der Anstalt zuerkannten — Revisionsvorbehalt für den Fall, dass sich die Erwerbsunfähigkeit später erheblich vergrössern sollte.

Ein Verunfallter mit einer schweren Beinverletzung, die ihn an der Ausübung des bisherigen Berufes hinderte, verlangte, dass die Anstalt verpflichtet werde, ihm eine Berufsumlernung durch weitgehende finanzielle Leistungen zu ermöglichen. Dieses Begehr wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Das Eidg. Versicherungsgericht führte dazu aus, dass die Anstalt lediglich in medizinischer Hinsicht ihr Möglichstes zu tun habe, um den höchsten erreichbaren Grad der Heilung zu erzielen und dadurch die Erwerbsunfähigkeit auf ein Mindestmass zurückzuführen. Sobald sie dieser Verpflichtung nachgekommen sei, bestehe auf Seiten des Versicherten bloss noch ein Anspruch auf Entschädigung für die Einbusse an Erwerbsfähigkeit in seinem bisherigen Tätigkeitsbereiche, nicht aber auf Herstellung der vollen oder auch nur einer wenigstens den früheren Verdienst ermöglichen Erwerbsfähigkeit in einem ganz andern, neuen Berufe. Der Notwendigkeit eines Berufswechsels sei je nach den konkreten Umständen eines bestimmten Falles bei der Festsetzung des Invaliditätsgrades Rechnung zu tragen.

*

Gleichstellung von Kantonsbürgern und übrigen Schweizerbürgern bei der Krisenunterstützung. Der Kanton Genf erliess seinerzeit die Bestimmung, dass jene ausserkantonalen Schweizerbürger, die erst nach dem 1. Januar 1932 die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten hatten, nicht zum Bezug der Krisenunterstützung berechtigt seien. Das Bundesgericht erklärte in seinem Entscheid vom 7. Oktober 1938 diese Bestimmung als unzulässig. Sie steht in Widerspruch mit Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) sowie mit Art. 43, der bestimmt, dass der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantons- und Gemeindebürger erhalten soll. Wohl können die Kantone den Bezug der Krisenunterstützung davon abhängig machen, dass der Empfänger schon eine gewisse Zeitlang im Kanton Wohnsitz hat. Dabei darf aber kein Unterschied gemacht werden zwischen Kantonsbürgern und übrigen Schweizerbürgern, sondern beide Kategorien müssen gleich behandelt werden.

Eingegangene Schriften.

Dr. A. Borel. Das bäuerliche Erbrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ein Führer für Behörden, Fürsprecher, Notare und Landwirte. Verlag des Schweizerischen Bauernsekretariates, Brugg. 1939. 360 Seiten.

Bevölkerung und Wirtschaft der Stadt Bern. Jahrbuch 1938/39. Mit einer Verkehrsunfallkarte der Stadt Bern 1938. Herausgegeben vom Statistischen Amt. 138 Seiten.

Erich Hans Wolf. Katastrophenwirtschaft. Geburt und Ende Oesterreichs 1918—1938. Europa-Verlag, Zürich. 145 Seiten. Kart. Fr. 4.20.

Dr. Franz Boese. Geschichte des Vereins für Sozialpolitik. 1872—1932. Im Auftrage des Liquidationsausschusses. Verlag Duncker & Humblot, Berlin NW. 7. 1939. 322 Seiten.

Deutschland-Information Nr. 5 und 6. Jahrgang 1939. *Das deutsche Volk ist gegen den Krieg.* Verlag Editions Promethée, Paris 5e. 95 Seiten.

E. H. Heiniger. Das Photobuch der Landesausstellung. Ein Bilderbuch in 109 Aufnahmen. Verlag Orell Füssli, Zürich und Leipzig. Preis Fr. 5.—.